



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juni 2019

Erste Änderung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 19. Juni 2019 gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 65/17 vom 24. Juli 2017) zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 64/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 23. Juli 2019 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen werden wie folgt geändert:

Der Passus „Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist:

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG und eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung.“ wird durch:

„1. Im Zugangsverfahren finden sowohl § 4 Abs. 1 Nr. 2a als auch § 4 Abs. 1 Nr. 2b Anwendung.

a) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2a:

Die Bewerbenden verfügen über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens einjährige kaufmännische Berufserfahrung.

b) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2b:

Die Bewerbenden verfügen über eine mindestens einjährige kaufmännische Berufserfahrung sowie über den erfolgreichen Abschluss des durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Orientierungsmoduls zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Betriebswirtschaftslehre“ oder eines vergleichbaren Angebots eines anderen Anbieters, sofern dessen Inhalte nicht bereits im Rahmen einer nachzuweisenden Berufsausbildung erworben worden sind.

2. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2:“ ersetzt.

Der Verweis „gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2“ wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg für Studierende ab dem Wintersemester 2019/20 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juni 2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre vom 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 65/17 vom 24. Juli 2017) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. Juni 2019 (Leuphana Gazette Nr. 42/19 vom 18. September 2019) zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 64/17 vom 24. Juli 2017), bekannt.

Anlage 2.4 Betriebswirtschaftslehre zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

1. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Im Zugangsverfahren finden sowohl § 4 Abs. 1 Nr. 2a als auch § 4 Abs. 1 Nr. 2b Anwendung.

a) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2a:

Die Bewerbenden verfügen über eine abgeschlossene, mindestens dreijährige kaufmännische Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens einjährige kaufmännische Berufserfahrung.

b) Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2b:

Die Bewerbenden verfügen über eine mindestens einjährige kaufmännische Berufserfahrung sowie über den erfolgreichen Abschluss des durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Orientierungsmoduls zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Betriebswirtschaftslehre“ oder eines vergleichbaren Angebots eines anderen Anbieters, sofern dessen Inhalte nicht bereits im Rahmen einer nachzuweisenden Berufsausbildung erworben worden sind.

2. Zu § 6 Abs. 2 Nr. 2:

Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen

Praktische Tätigkeiten	Nachweis	Insgesamt maximal 20 Punkte
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	3 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren	5 Punkte
	ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	4 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren	5 Punkte
	ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	4 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden	je 3 Punkte (bis zu 6)
	studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 1 Punkt (bis zu 2)
Eltern-/ Pflegezeiten	- insgesamt mindestens ein Jahr	3 Punkte
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	1 Punkt
	- insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in sozialen oder anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen	3 Punkte
	- Tätigkeit als Schulsprecher/in	1 Punkt
	- Tätigkeit als gewähltes Mitglied eines Personal- oder Betriebsrats	3 Punkte
	Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	3 Punkte 4 Punkte

